

**Erläuterungen zur verbindlichen Erklärung
für die Festsetzung des Elternbeitrages**

-Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht-

1. Allgemeines / Beitragsstaffelung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Tagespflegebeitragsatzung der Stadt Ahaus i.V.m. § 51 Kinderbildungsgesetz haben die Eltern monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages ist gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und dem zeitlichen Umfang der Betreuung:

Einkommens- gruppe	Kinder unter 3 Jahren				Kinder über 3 Jahren			
	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	27,00 €	45,00 €	53,00 €	68,00 €	13,00 €	22,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 37.000 €	56,00 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €	23,00 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
bis 49.000 €	83,00 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €	38,00 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
bis 61.000 €	110,00 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €	59,00 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
bis 73.000 €	125,00 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €	78,00 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
ab 73.001 €	142,00 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €	103,00 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €

2. Festsetzungsverfahren:

Mit Beginn der Tagespflege bitten wir Sie, eine **verbindliche Erklärung zur Festsetzung des Elternbeitrages auszufüllen**. Zur Ermittlung bzw. Überprüfung des Einkommens fügen Sie bitte Einkommensbelege bei, insbesondere Kopien des aktuellen Steuerbescheides sowie der Verdienstabrechnung von Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Bitte senden Sie **nicht** den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu. Dieser kann nicht verwendet werden, da dort nur das zu versteuernde Einkommen und nur teilweise steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse bescheinigt sind.

Danach erhalten Sie einen vorläufigen Festsetzungsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Beitrages hervorgeht. Dieser Bescheid gilt bis zum Ende der Betreuung Ihres Kindes.

Einkommensänderungen, die im laufenden Kindergartenjahr eintreten, und dies zu einer Änderung der Einkommensgruppe führen, sind dem Fachbereich Jugend **schnellstmöglich mitzuteilen**. Sie erhalten dann einen geänderten Beitragsbescheid, in dem etwaige Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge mitgeteilt werden. Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats fällig.

3. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Bruttoeinkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/ oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt dann jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Bei der jährlichen Überprüfung Ihrer Angaben wird das **tatsächliche (Jahresbrutto-) einkommen** im Jahre der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

4. Berechnung des Einkommens

- Das maßgebliche Einkommen ist in der Regel der Gesamt-Brutto-Einkommen eines Jahres; bei Selbständigen ist dies der Gewinn. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, **steuerfreie Einkünfte (z.B. geringfügige Beschäftigung auf 450 Euro-Basis, Überstunden- und Schichtzuschläge etc.)** und bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld, Renten etc.) sind hinzuzurechnen.

Das maßgebliche Einkommen ist **nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen**. Berücksichtigungsfähig sind **nur die positiven Einkünfte**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

- Zu berücksichtigen ist das **Einkommen beider Elternteile**.
 - Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Einkommen des Kindergartenkindes und das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Unterhaltsleistungen sind durch Kontoauszüge oder Unterhaltstitel zu belegen. Falls für mehrere Kinder Unterhalt gezahlt wird, ist nur der Unterhalt für das Kind anzurechnen, das auch den Kindergarten/die Kindertagesstätte besucht. Das Einkommen eines eventuellen neuen Lebenspartners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Adoption des Kindergartenkindes erfolgt/erfolgte.
 - Sind Sie **Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge** (z.B. Beamter/Beamtin, Soldat/in oder Abgeordnete, etc.), ist ein Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen **hinzuzurechnen**.
 - **Elterngeld** ist bis zu einem Betrag von 150 EUR / 300 EUR anrechnungsfrei (je nach Auszahlungszeitraum).
 - **Kindergeld** zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen.
 - **Vom Einkommen sind folgende Beträge abzuziehen:**
 - **Werbungskosten** mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (derzeit 1.000,00 EUR). Höhere Werbungskosten sind durch den Einkommensteuerbescheid zu belegen.
 - **Kinder- und Betreuungsfreibeträge** für das dritte und jedes weitere Kind mit Anspruch auf einen Freibetrag. Der Kinderfreibetrag beträgt z.Zt. **8.388 EUR**.
Beispiel: Eine Familie hat 4 Kinder und 4,0 Kinderfreibeträge auf der Steuerkarte, so können für das 3. und 4. Kind die Freibeträge von jeweils 8.388 EUR vom Einkommen abgezogen werden, also insgesamt 16.776 EUR.
- Bitte geben Sie daher auf der verbindlichen Erklärung die Zahl Ihrer Kinder und deren Geburtsdaten an!

5. Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Kindertagespflege, einen Kindergarten/eine Kindertagesstätte oder die Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich jedoch für die Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

6. Pflegekinder

Ist das Kind ein Pflegekind, für das Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz zusteht oder für das Sie Kindergeld erhalten, so ist unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens von Ihnen ein Beitrag zu zahlen, der der 2. Einkommensgruppe entspricht (bis 25.000 EUR). Der Beitrag entfällt, wenn Sie nachweisen, dass Ihr Jahreseinkommen die Einkommensgrenze von 18.000 EUR unterschreitet.

7. Erlass des Beitrages

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann das Jugendamt den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit Ihnen die Aufbringung des Beitrages aus Ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Die Berechnung, ob eine Beitragszahlung zuzumuten ist, erfolgt nach den Einkommensgrenzen des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Der Antrag auf Erlass oder Teilerlass kann beim Fachbereich Jugend gestellt werden und ist für jedes Kindergartenjahr neu zu stellen.
